

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 11. November 2003

Nr. 2003/2024

### **Grenchen: Güterzusammenlegung/Landumlegung N5, 6. Etappe, Sanierung Entwässerung Grenchenwiti; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Bodenverbesserungsgenossenschaft Grenchen ersucht um Genehmigung der 6. Etappe, Sanierung Entwässerung Grenchenwiti, ihres Güterzusammenlegungsprojektes und um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 850'000 Franken veranschlagten Baukosten.

Die Projektakten der 6. Etappe wurden vom 19. September bis 3. Oktober 2003 zusammen mit dem provisorischen Kostenverteiler in Grenchen öffentlich aufgelegt. Dagegen ist eine Einsprache der Bürgergemeinde Grenchen gegen eine ökologische Ersatzmassnahme (Magerwiese und Hecke) auf GB Grenchen Nr. 451 eingegangen.

#### **2. Erwägungen**

Der Regierungsrat hat das Vorprojekt der Güterzusammenlegung Grenchen mit Beschluss Nr. 1696 vom 30. Juni 1997 zusammen mit dem Beurteilungsbericht des Amtes für Umwelt genehmigt und an die notwendigen Massnahmen Kantons- und Bundesbeiträge in Aussicht gestellt. Inzwischen konnten vier Bauetappen und die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten weitgehend abgeschlossen werden.

Gestützt auf Vorabklärungen hat das Büro BSB + Partner das Bauprojekt für die nun noch notwendigen Sanierungsmassnahmen an den über 80 Jahre alten Entwässerungsanlagen (primär Detaildrainagen) ausgearbeitet. Es umfasst rund 8'500 m geschlitzte PE-Leitungen Ø 80 bis 150 mm sowie 31'000 m rohrlose Schlitzdrainagen auf einer Fläche von rund 34 ha mit beitragsberechtigten Kosten von 850'00 Franken. Die Abstände der Rohrleitungen und der Kiesschlitzte werden gestützt auf die Bodenkartierung und die örtlichen Verhältnisse vor der Bauausführung optimiert. Die Bauarbeiten wurden an die am günstigsten offerierende Firma Gebr. Jetzer, Schnottwil, vergeben.

Das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, und das Amt für Umwelt, Abteilung Wasser und Boden, sind mit dem Projekt grundsätzlich einverstanden. Es entspricht den Bestimmungen der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Solothurn-Grenchen. In den periodisch vernässten Flächen des Wasser- und Zugvogelreservates werden keine neuen Detaildrainagen ausgeführt. Ein Antrag zur Erweiterung der periodisch vernässten Flächen auf GB Nr. 465 und 466 sowie dem damit verbundenen Verzicht auf neue Detaildrainagen wird geprüft. Die Anträge und Hinweise des Bodenschutzes werden bei der weiteren Projektbearbeitung und Bauausführung berücksichtigt. Gestützt auf die Einsprache der Bürgergemeinde Grenchen beantragt das Amt für Raumplanung, die

bereits früher vorgeschlagene Ersatzmassnahme auf GB Nr. 510 (Rütisack) sowie die Aufwertungen auf GB Nr. 484 und 485 (Egelsee) zu realisieren. Dazu sind noch weitere Abklärungen bezüglich Gestaltung und Finanzierung zusammen mit der Abteilung Natur und Landschaft sowie eventuell eine weitere öffentliche Auflage notwendig. Deshalb hat der Vorstand die Behandlung der Einsprache der Bürgergemeinde Grenchen und die Genehmigung der damit verbundenen Projektteile zurückgestellt.

Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, hat an die beitragsberechtigten Kosten einen Bundesbeitrag von 32 % in Aussicht gestellt.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, das vorliegende Projekt zu genehmigen und einen Kantonsbeitrag von 31 % zuzusichern. Damit wird die in der Grenchenwiti erwünschte ackerbauliche Nutzung erleichtert und die Erhaltung der Fruchtfolgeflächen (FFF) unterstützt. Die ökologischen Ersatzmassnahmen werden genehmigt, sobald die bereinigten und ergänzten Projektunterlagen vorliegen.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), § 4 der Beitragsverordnung zum kantonalen Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.13) und §§ 64, 66 der Verordnung über das Bodenverbesserungswesen (BGS 923.12)

- 3.1 Das von der Bodenverbesserungsgenossenschaft Grenchen eingereichte Bauprojekt "Güterzusammenlegung/Landumlegung N5, 6. Etappe, Sanierung Entwässerung Grenchenwiti", mit zugehörigem Kostenverteiler, wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Die Bedingungen, unter denen diese Genehmigung erfolgt, sind in der Subventionsannahmeerklärung der Gesuchstellerin gemäss Ziffer 3.5. enthalten, sie bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 850'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 31 %, im Maximum aber 263'500 Franken bewilligt.
- 3.3 Die Arbeitsvergebung wird genehmigt. Die Werkverträge sind dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung vorzulegen.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2005 gewährt.
- 3.5 Die Bodenverbesserungsgenossenschaft Grenchen hat gemäss § 16 der Verordnung über das Bodenverbesserungswesen, RRB vom 27. Dezember 1960, schriftlich die Annahme der zugesicherten Beiträge, sowie der damit verknüpften Bedingungen zu erklären.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Le/ RRB-Gre6Et.doc

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Raumplanung; Natur und Landschaft

Amt für Umwelt (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Soloth. Landw. Kreditkasse, Ob. Steingrubenstrasse 55, 4504 Solothurn

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 2540 Grenchen

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 2540 Grenchen

Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5,  
3003 Bern

Bodenverbesserungsgenossenschaft Grenchen, Präsident Herr Andreas Marti, Staastrasse 224,  
2540 Grenchen

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen